Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 353. Donnerstag den 19. December. 1850.

Landtagsverhandlungen.

Dreiundsechszigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 17. December.

In der heutigen Sitzung erstattete zunächst Abg. v. Nostitz im Namen der vierten Deputation Bericht über eine Petition des Kohlenbergwerkbesitzers Gottlieb Aug. Mönch zu Großporitzsch, Uebelstände beim Anbau von Braunkohlen betreffend. Der Petent klagt 1) über verschiedene, den Kohlenbergbau betreffende mangelhafte gesetzliche Bestimmungen, und knüpft 2) Anträge zu deren Abhülfe daran. Was die Klagen anlangt, so zerfallen sie a) in solche über den unzureichenden Schutz, welchen die Gesetze einem Kohlenbergwerksunternehmen rücksichtlich der Rentabilität einer von ihm zur Bewältigung unterirdischer Gewässer aufgestellten Dampfmaschine im Allgemeinen gewähren; b) in solche über den zu geringen Betrag der von dem Nachbar dem Besitzer einer Kohlenbergwerks-Wasserhebemaschine für die Entfernung der Wässer aus den Gruben des erstern zu gewährenden Naturalabgabe von 12 oder resp. 24 Theilen und das Unzureichende der Controle der Abgabe, und endlich c) über den durch allzugroße Zerstückelung der Oberfläche gehinderten rationellen Anbau der Kohlenfelder. Die Anträge des Petenten lauten dahin: 1) daß dasjenige Kohlenwerk, welches mittelst Maschine die Gewässer des benachbarten Kohlenlagers mit entfernt, angemessener, als es in §. 10 und den folgenden §§. des Gesetzes vom 2. April 1830 bestimmt ist, entschädigt werde; 2) daß diese Vergütung nicht in Kohlen, sondern in baarem Gelde zu geschehen habe; 3) daß jedes Werk regelrechte Bücher zu führen und die Einsicht in selbige Demjenigen zu gestatten habe, welcher eine Quote der geförderten Kohlen, sei es in Geld nach dem Verkaufspreise oder in Natura, zu erhalten habe. Diesen drei Anträgen, deren Prüfung die Deputation nach eingeholtem Urtheil Bergwerksverständiger übernommen, „kann sie ihre Bevorwortung nicht ertheilen." Anders räth sie bei den noch übrigen Anträgen: 4) daß nur der Besitz eines Kohlenfeldes von mindestens 6 Ackern Oberfläche zum Selbstbau berechtige, und 5) daß der Besitzstand dem zunächst gelegenen Kohlenwerke oder überhaupt zu Anbau gegen die gesetzliche Tantième Dem überlassen werden müsse, welcher erweislich ein so großes Areal besitzt oder contrahirt hat. Schließlich beantragt die Deputation, die Anträge 1., 2. und 3. auf sich beruhen zu lassen, diejenigen aber unter 4. und 5. der Staatsregierung zur Erwägung und, nach Befinden, Berücksichtigung anheim zu geben, außerdem aber die ganze Petition noch an die erste Kammer gelangen zu lassen. Hinsichtlich dieser Anträge veranlaßte Abg. Riedel eine kurze Debatte, indem er nicht damit einverstanden war, daß die Deputation die Puncte 1., 2. und 3. nicht derselben Berücksichtigung empfohlen, wie die andern, und den Wunsch gegen die Staatsregierung aussprach, daß bei einer Revision der bisherigen hierher bezüglichen Gesetzgebung auch Erörterungen über die Grundstückbesitzer angestellt werden. Nach einigen widerlegenden Bemerkungen des Referenten machte Reg.-Comm. Frekesleben darauf aufmerksam, daß, um den Wünschen Riedels zu entsprechen, eine unerschöpfliche Casuistik in der Gesetzgebung herbeigeführt werden müsse, und versprach sorgfältige Erwägung der ganzen Angelegenheit, ohne jedoch eine Hoffnung auf die angeregte Revision auszusprechen. Bei der Abstimmung wurde sodann der erste Antrag der Deputation gegen 3 Stimmen, der andere einstimmig genehmigt. Den nächsten Bericht: über die Beschwerde des Directoriums der Societätsbrauerei in Dresden, angebliche Bedrückung bei Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, erstattete Abg. Haberkorn. Der genannten Societät ist die Summe von 221 Thlr. 1 Ngr. als außerordentliche Gewerbe- und Personalsteuer für den ersten Termin 1850 und 106 Thlr. — Ngr. 5 Pf. ordentliche desgl. für den zweiten Termin 1850 abverlangt, eine gegen Höhe dieser Sätze erhobene Reclamation aber durch Entscheidung des königl. Finanzministeriums vom 7. Septbr. d. J. verworfen worden, weshalb sie sich an die Kammer gewendet. Die Deputation hat die Beschwerde geprüft und faßt ihr Gutachten dahin zusammen, es sei nicht die Actiengesellschaft als solche, welche überhaupt zur Beschwerde Grund habe, sondern es seien nur einzelne Actieninhaber, welche sich beschweren könnten; das Directorium vertrete nicht einzelne, sondern nur die Gesammtheit der Actionaire, und könne nur die Rechte derselben wahren, wenn alle Actieninhaber gleichmäßig von einer Bestimmung berührt werden, was hier keineswegs der Fall sei, zumal sich auch ein Theil der Actien gar nicht in Sachsen befinden dürfte, wo die Höhe der von Dividenden der Bierbrauerei zum Waldschlößchen gezahlten Summe speciell erkennbar wäre. Es schlägt daher die Deputation vor: „die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen," verbindet aber damit den Antrag: „die Kammer möge im Verein mit der ersten Kammer der Staatsregierung die Eingabe des Directoriums der Societät zur Erwägung und geeigneten Berücksichtigung bei künftiger Revision des Personal- und Gewerbesteuergesetzes überreichen." Mit beiden Anträgen war die Kammer ohne Weiteres einstimmig einverstanden. Den letzten Bericht endlich erstattete Abg. v. d. Planitz im Namen der Finanzdeputation über die Positionen 8. und 11. der Ausgaben des außerordentlichen Staatsbudgets für die Finanzperiode 1849—1851. Es sind von der Staatsregierung bei Pos. 8. des außerordentlichen Budgets 300,000 Thlr. zur Deckung der von Seiten der deutschen Centralgewalt angeordneten außerordentlichen Truppengestellung in Thüringen und Schleswig-Holstein erwachsenen Unkosten postulirt, und die Deputation räth der Kammer, die geforderte Summe zu bewilligen, was auch ohne Debatte einstimmig geschah. Bei Pos. 11. sind 200,000 Thlr. für Casernenbaue (in Dresden und Leipzig) postulirt. Die Deputation glaubt hier ebenfalls, „ihre Bevorwortung der Bewilligung für ein Postulat, welches für die Gegenwart dringend erforderlich, für die Zukunft aber mindestens auch nützlich erscheine, nicht versagen zu dürfen, wenigstens für den Fall, daß der Friedenszustand nicht unterbrochen werden sollte," und räth daher der Kammer an, „diese wolle die Pos. 11. mit 149,000 Thlr. bewilligen, zugleich aber auch beschließen, daß der am 4. Dec. in der 56. Sitzung angeführte ständische Antrag (daß bei ausbrechendem Kriege oder lange andauerndem bewaffneten Frieden die Staatsbauten unterbrochen werden) auch auf die vorliegende Bewilligung Anwendung erleide." Diese Position erregte eine sehr weitläufige Discussion für und gegen den Deputationsantrag. Unter den Gegnern der Bewilligung sprach zuerst Abg. Haberkorn, welcher die Bewilligung weder für zeitgemäß, noch für nothwendig, noch insofern für gerecht hielt, als dem Lande aufgebürdet werde, was die betreffenden Communen zu tragen verpflichtet seien. Ihm folgten, in ähnlichem Sinne sich äußernd, die Abgg. Hilbert, Riedel und Unger, welcher letztere die Meinung expectorirte, daß die Zahl der Soldaten nach dem gegebenen Raume der bestehenden Casernen gemessen werden, denn Ruhe und Ordnung beruhe weniger auf dem Militär, das doch nur eine nothwendige Institution für den hoffentlich mehr und mehr abnehmenden